

Satzung

über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Rothsberg“

Aufgrund von § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ispringen am 20.01.2022 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Rothsberg“ wird zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre festgesetzt. Die Planungsziele sind im Aufstellungsbeschluss beschrieben.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf die im Bebauungsplan „Rothsberg“ enthaltenen Grundstücke in der vom Gemeinderat Ispringen am 20.01.2022 beschlossenen Fassung
- (2) Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der Anlage Lageplan vom 11.01.2022 dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1)
Im Geltungsbereich der Veränderungssperre (§1) dürfen gemäß § 14 Abs 1 BauGB
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden sowie
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden
- (2)
Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs.2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die

Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ispringen.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Ispringen in Kraft.

**§ 5
Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Ispringen, den 20/01/2022



Thomas Zeilmeier
Bürgermeister

